

soll, das wir ob unsern mandaten und befehlichen steiff zu halten gemeinet sein; wie Ihr auch diesen unsern befehlich gegen Selneckern verrichtet, solches wollet uns ausführlichen zu erkennen geben, auch Ihr, die Universitet, demselben, soviel euch belanget, hinfuro allenthalben gemes erzeigen, daran geschicht Unser ernster will und meinung.

Datum weidenhayn den 22 octob. anno 89.

Christian.

---

2.

## Mährische Brüder in Elbing.

Von

Prof. Dr. L. Neubaur in Elbing.

---

Die im folgenden mitgetheilten Urkunden sind den Protokollen des Elbinger Rats<sup>1</sup> aus den Jahren 1604—1606 entnommen; sie geben uns ein anschauliches Bild von dem inneren Leben der aus Mähren stammenden in Gütergemeinschaft lebenden Gemeinden. Im Jahre 1602 hatte Michael Duncius, ein Konvertit, der Pfarrer zu Braunsberg gewesen, dann aber von Sigismund III. von Polen und dem Ermländischen Bischof Tilitzky ohne Wissen des Rates zum Parochus in Elbing für die Nikolaikirche ernannt worden war, dem Elbinger Bürgermeister Israel Hoppe gegenüber, welcher ihm sein Befremden über die von ihm beanspruchte geistliche Stelle ausgesprochen, die Äußerung getan, das „man alhiero wiederteuffer vnd andere secten duldete, da doch der Stadt allein die Augspurgische Confession were freygelassen“; und vor dem gesamten Rat erklärte er, „man duldete wiederteuffer vnd andere, so er nicht nennen wolle, vnd die katholischen wolle man gantzlich ausschliesen“<sup>2</sup>. Ob unter den „andern“ auch schon

---

1) Recessus causarum publicarum, als Rats-Rezesse im folgenden zitiert. (Ms. des Stadtarchivs zu Elbing: F 111).

2) Dadurch entstanden die langwierigen Streitigkeiten, die erst 1617 durch Überlassung der Nikolai-Kirche an die Katholiken beendet wurden. Vgl. Eichhorn, Bischof Simon Rudnickis Kampf um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing: Zeitschrift für die Geschichte

Mährische Brüder zu verstehen sein, ist nicht zu ermitteln<sup>1</sup>. In den Rats-Rezessen werden sie zuerst 1604 (10. und 24. September) erwähnt; es sei „glaubwürdig eingebracht, als solten edliche Brüder aufs mähren sich vnterstehen, dieses orts sich niederzulassen“, „mit an sich ziehend des Volkes mit kauffung vnd mietung heuser vnd gründe“. Den Bürgern sollte deshalb untersagt werden, ihre Besizung an jene Leute zu veräußern oder zu verpachten. Etwas später wird berichtet, dafs die Fremdlinge bei verschiedenen Personen des Rates den Versuch gemacht hätten, zu ihren Gunsten zu intervenieren. Man sollte ihnen vorhalten, dafs „solche neuen Sekten“ hier nicht geduldet werden könnten, weil ihre Beschäftigung die Handwerker der Stadt schädigte und dafs „man sich ihrer in Zeit der Noth zur Defension der Stadt nicht würde gebrauchen können“<sup>2</sup>. Am 7. Oktober fand dann in Gegenwart des präsidierenden Bürgermeisters, des Burggrafen und anderer Mitglieder des Rates mit den Vertretern der mährischen Brüder, Josephus Hauser und Darius Hein, sowie dem Ministen [Mennoniten] Claus Philipp, einem Bortenmacher in Elbing, durch den und einige andere sie das Gesuch um Zulassung in die Stadt hatten anbringen lassen, folgendes Verhör statt. Von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich über ihre Person und ihre Lehre zu äufsern, teilten sie mit, dafs sie „aufs befehl ihrer Brüder vnd Ältsten verschieneu Jahres“ zu Danzig, Elbing und anderen Orten in Preussen hätten Erkundigungen einziehen sollen, ob sie für ihre Glaubensgenossen einen Aufenthaltsort finden könnten, da sie in Erfahrung gebracht, dafs „in Preussen die Religion Jedermann frey wäre. Nachdem sie nun wieder in Mehren komen vnd berichtet, wie sie die sachen dieses Orts befunden, hetten die bruder sie dieses vorjahr wieder anhero geschicket, das sie sich aller sachen grundlicher erkunden solten. Nu hetten sie an Hn. Hans von Canten<sup>3</sup> gebeten, were auch

---

und Altertumskunde Ermlands. II (1863), 471—552. Arthur Levinson: Polnisch-Preussisches aus der Bibliotheca Borghese im Vatikanischen Archive II. Der Kampf des Ermländischen Bischofs Simon Rudnicki um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing nach römischen und Danziger Quellen: Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins. Heft XLVIII (1905), S. 83—158.

1) Rats-Rezesse 1602, 19. März.

2) Rats-Rezesse 1604, 4. Oktbr.

3) Hans von Canten, Ratsherr in Elbing seit 1593, † 1612. In dem „Kürbuch“, dem offiziellen Verzeichnis der jährlich vorgenommenen Beamtenwahlen in Elbing, wird zum Jahre 1612 folgendes bemerkt: „Die 8. mensis Maij spectabilis Dominus Johannes von Canten Gedanensis, gravitate et prudentia conspicuus, animam deo reddidit anno aetatis sexagesimo primo, mense quinto“. (Stadtarchiv zu Elbing: C 47.)

itzo ihre bitte diese, das ihnen erlaubt sein mochte, wo nicht zu treibung ihrer Handwerke (welches die Zunfften der stadt mughlichen nicht gestatten wurden), dennoch zu treibung des ackerbaues land, heuser oder Pletze zu mieten oder zu kauffen vnd dafs sie ihre religion vnder der Obrikeyt schutz vngehendert vnd offentlichen exerciren mochten. Deß erböten sie sich nicht allein von den grunden zinß, schoß vnd ander pflüche (sic) zu thun, sondern auch der Obrikeyt gehorsam zu leisten in allem, was nicht wieder ihr religion vnd gewissen sein mochte.“

„Alß nun zu wissen begehret worden, was es denn fur eine bruderschaft were, vnd was ihre Confession vnd glaubensarticuln sein mochten, haben sie berichtet“ „das ihre bruderschaft in der Schweiz entsprungen, vnd nachmahl in Tirol komen, da sie auch sehr vorfolget vnd einer ihr vornehmer lehrer Jacob Hutter seines bekennusses halben gerichtet worden<sup>1</sup>, vnd weren ihre bruder nach der Zeyt auch von etlichen die Hutterische bruderschaften genennet worden; wegen der verfolgungen in Tirol hetten sie sich in Mehren begeben müssen, da sie schon bey 80 Jahr gewesen“<sup>2</sup>.

„Ihre Confession belangend vermerketen sie, das sie mit den Ministern [Mennoniten] oder Wiederteuffern, so allhiero wohneten, fast vberlein komen, ohne das diese in ihrem leben vnd wandel edlich thun zuliessen, welches bey ihnen verbothen, vnd dan das sie nicht wie diese ihr eigenes, sondern alle gutter gemein hetten, damit der arme so woll als der reiche könne vnterhalten werden.“

„Ob sie den nicht solches in schriften verfasst hetten, oder ob sie auch leiden kondten, das man jemmands in ihre predigten ordnen, der sie anhören vnd welcher gestalt es zuginge, einbringen kondten?“

---

1) Cramer in Haucks Realenzyklopädie 12, 602 (im Artikel „Mennoniten“): „Nebst seinem Geiste vermachte er [Huter] mit seinem Feuertode zu Innsbruck 1536 der Gemeinde auch seinen Namen. Sie wird weiterhin nie anders als nach ihm bezeichnet.“ Letztere Behauptung bedarf insofern einer Einschränkung, als die in Elbing auftretenden Mitglieder der Gemeinde sich nur Brüder aus Mähren nannten.

2) J. Loserth, Der Anabaptismus in Tirol vom Jahre 1536 bis zu seinem Erlöschen. Wien 1892 (aus dem Archiv für österreich. Geschichte 79, 1) S. 117: „In Mähren waren die Wiedertäufer allen Unbilden ausgesetzt. Die militärischen Durchmärsche, die harte Besteuerung und sonstige Unfälle jeglicher Art lasteten hart auf der Gemeinde. Als 1622 sie aus Mähren ausgewiesen wurden, zogen sie „hinweg aus einem Lande, darin die Wiedertäufer bei 80 Jahre in aller Erbrigkeit und Redlichkeit, Jedermann ohne Schaden gewohnt und ihre treuen Dienste von dem Herrn Cardinal (Dietrichstein) wie auch von den anderen Herren vom Adel mit großem Undank bezahlt fanden.“

„Darauff erkleren sie sich, das sie zwar edliche schriften hetten, aber nicht mit sich bracht, hettens auch ihre religions-articul im druck gesehen zu Danzig, kondten sie von daselbst woll bekommen. Kondten auch woll leiden, das in ihre Predigten geschicket wurde, denn auch in Mehren die landherren selber zu zeyten kommen vnd ihre predigten anhören, auch welcherley gestalt sie das brotbrechen hielten, ansehen theten“.

„Waß sie von dem abendmahl des herren hielten, vnd wie sie es gebrauchten“.

„Sagten, sie glauben nicht, das des herrn leib vnd blut wesentlich genommen werde, sondern das brott vnd wein zu des herrn gedechnufs. Gebrauchten es also, das an einem sonstage edwa funff behausungen an einem orte zusammen kommen, vngesehr von zwotausent [sic; jedenfalls verschrieben] Personen. Vnd geschehe erstlichen von den Eltisten eine Vermahnunge an die brudere, zu dem ende, das ein jeder in sich gehen, sich erkennen, vnd da er mit wissentlichen öffentlichen sunden behaftet, sich angeben wolle. Da sich nun solche Personen gefunden, die werden nicht zugelassen. Die andern kommen auff den Montag wieder zusammen. Da werden lange tische gesetzt, kruser [Krüge] mit wein vnd brott auffgesetzt, gemein geseuertes brott, roggen oder weizen, wie es die zeyt giebet, in breite stücke geschnitten. Darnach so zeugen die Eltisten erstlich an, das sie sich ihrer bruderschaft gemeß bißhero verhalten vnd ferner verhalten wollen, welches sie mit geniessung des brotts vnd weines bestetigen wollen. Denselben folget hernach die gemein, nemen das geschnittene brott stehende oder sitzende, brechen es, geben es ihrem mitbruder, vnd derselbige weiter, theten es zu des hn. gedechnufs. Vber acht tage komen abermahl 5. haufshaltungen zusammen, vnd also ginge es das Jahr vmb, wurde aber den krancken, die zur gemeine nicht komen kondten, nicht gereicht. Vnd auch jemand das brott nicht brechen wolte, wurde er strack die vrsache gefragt, ob er es aufs hafs, neyde oder ander vrsache thete.“

„Ihre Kinder taufften sie ehr nicht, bis das sie ihrem alter nach ihres glaubens rechenschaft geben kondten; wurden keine gewisse Jahre gehalten. Starben fur der tauffe kindlein in ihrer vnschuld, die hielten sie sehlig; die aber alters halben hetten sundigen können, solche wurden Gottes gericht tragen, dem stellten sie es anheim.“

„Von der h. Dreyfaltigkeit lehrten sie nicht, were auch solch word bey ihnen nicht breuchlichen. Bekenneten einen einigen Gott, schepffer aller dinge, glaubten auch, das Christus ein erlöser des menschlichen geschlechtes, vnd der h. geist gottes krafft vnd der hertzen tröster were.“

„Ihre gutter hielten sie (wie obgedacht) gemein; der sich zu

ihnen geben wolte, der muste alle das seine einbringen, wäre aber nicht bald gezwungen, sondern sie liessen ihnen lange zeytt zu bedencken, ein halb oder gantz Jahr, nach gelegenheit. Gefielle es ihnen binnen der zeytt nicht zu bleiben, so stunde ihnen frey aufzuziehen, vnd wurde ihnen das seine wiedergegeben. Wen er aber nach der bedenckzeytt sich einmahl bey ihnen zu bleiben erkleret, vnd dauon wolte, wurde ihnen sein eingebrachtes gutt nicht gefolget, sondern höben es auff als ein offer zu vnterhalt der brüder.“

„Wen einer, gesell oder wittiber, bey ihnen freien wolte, so mochte er sich nicht aufsklauben, welche er wolle, sondern muste sich bei den Eltisten angeben. Die gingen dornach zu den Schwestern vnd frageten vnter wittiben vnd jungfern, ob ihr keine wehre, die sich wolle heyraten lassen. Nenneten niemand, zwingen sie auch nicht zu freyen, sondern wunschten viellieber, das sie in ihrer Jungferschafft bleiben mochten. Wen sich den jemand aniebet, so wird sie dem gesellen oder wittiber vorgeschlagen; gefellt es ihm, so giebet man sie zusammen, wo nicht, so zwinget man sie auch nicht. Lefflen [= löffeln d. i. liebeln] aber oder bulen were bey ihnen nicht; vnd da sich solches begeben, stunde in der Eltisten bescheide, ob solche personen, nach gestaldt der sachen, zusammen gegeben werden mochten oder nicht.“

„Die Kinder wurden von den Eltern besonders auffgezogen. Darzu wurden zwei schulen gehalten, eine kleine, die ander eine grosse. In der kleinen wurden die jungen Kinder von 2 Jahr vnd daruber erzogen, vnd von gewissen schwestern erzogen vnd gelebret, auch gereiniget vnd gewartet tag vnd nacht. Die grossen in der andern schule wurden edwas harter in der zucht vnd furcht gottes erzogen, wurden von den Schulmeistern gelehret, nicht andere, sondern ihre muttersprache allein, wurden auch nicht an andere orter zu studiren verschickett. Die Landherren vnd andere kommen oft vnd sehen an, wie es mit ihrer Kinderzucht gehalten wurde.“

„Ihre gutter wurden von ihren haufshaltern vnd scheffern verwaltet vnd einem jeden seine notturfft gereicht. Denen, so den acker baueten oder sonst schwere arbeit theten, wurde mehr vnd besser essen gegeben, den schneidern oder andern, die zu hause stille sitzen. Den krancken reichete man alles, was ihnen geliebet, vnd wurde ihnen nicht allein essen vnd trincken gegeben, sondern auch allerley wartnuß zugeordnet.“

„Sie brauchten die h. schrift allt vnd neu testament, haben oder brauchen aber keine Interpretes; sie lesen woll zu zeitten des Erasmi schriften aber wenig; sonst hetten sie schriften, die ihre bruder in gefengnuß gemacht hetten, die theten sie lesen. Die zehen gebott lehren sie ihre Kinder auch;“ ,vnd als ge-

fraget, wie sie das 7. geboth lehren oder brauchen kondten, sagten sie, „das solches bey ihnen auch statt hette, wen jemand an dem gemeinen vntrew wurde.“

Der bey ihnen straffellig: „ein Kind wurde mit ruten gestrichen, andere gebannet, vnd wer der ban zweyerley, grofs vnd klein; die grob gesündiget haben, wurden von der gemein genzlich aufgesondert; die geringer, die wurden an einem besondern tisch, der abgefallenen tisch genannt, den anderen zu spott, gespeiset. Die gebanneten aber wurden wieder angenommen, wenn sie mit ernst busse theten vnd ihre sunden beweihten, vnd wurden ihnen die sunden durch aufflegung der Eltisten hende erlassen, glaubtens auch, das Gott seinen h. geist ihnen gebe.“

„Sie vor ihr personen weren nicht handwercker, sondern lehrer, in ihrer bruder namen aufgeschicket, welches sie auch theten.“

Ob sie dan jemand finden, der ihnen dieses ortes beyfallen thete? „Sagten ja; es weren leute in vnd vmb die stadt, wie auch auf Marcushoff vnd Wengeln 1.“

Darauff ihnen der bescheid gegeben, es wollen die herren solches alles einem Erb. Rath gegen negstkünftigen montag einbringen. Vnterdessen sie drob sein solten, das sie ihre Confession gedruckt vbergeben kondten. Welches sie zu danck angenommen vnd zu thun sich erboten, aber ihnen zu gutte zu halten gebeten, da sie edwas auszulassen haben mochten, were vorsetzlich nicht geschehen, wolten auch auff fernere frage gerne weitteren bescheid geben.

Am 11. Oktober 1604 wurde dann dem Darius Hein und Christoph Stoltz, einem Schneider, der an Stelle des Hauser bei dem Verhör zugegen war, eröffnet, dafs sie auf Duldung oder Schutz durch die Stadt nicht rechnen dürften; bei harter Strafe wurde ihnen untersagt, Predigten oder Zusammenkünfte zu halten. Sollten sie Anhänger finden, so würde dieses nicht gehindert werden; doch hätten dann die Betreffenden auf Verlust ihres Eigentums zu rechnen. Hein erwiderte darauf unter anderm, dafs man von ihnen verlangt habe, „ihre confession schriftlich zu übergeben“; zu diesem Zwecke sei Stoltz in Danzig gewesen, um das Bekenntnis zu holen. Da aber der Mann, bei dem es vorhanden, nicht anwesend war, so wäre die Sendung erfolglos gewesen; „hätten derotwegen ein ander buch, darauß man sich ihres glaubens grundt belernen kondte 2; hofften nicht, das sie eine

1) Dörfer im heutigen Kreise Marienburg, die nicht zum Elbinger Territorium, sondern zu Polen gehörten.

2) Dies Buch ist wahrscheinlich die Schrift von Peter Riedemann gewesen: Rechenschaft vn- || serer Religion / Leer vnd || Glaubens. || P. R. || Seit alle zeit vrbüntig ye || derman zur verantwortung /

abscheuliche lehre fuhren sollten, beten noch, das man sie nicht so verstofsen wolle; hofften, das sie nicht zu schaden, sondern vieler herren vnd andern zu gutte sein wurden“. Sie erhielten wiederum einen ablehnenden Bescheid, und dem mitanwesenden Elbinger Claus Philipp wurde unter Drohungen verboten, sie zu beherbergen. Man hätte bessere Lehrer als sie und verzichte darauf, ihre Bücher zu lesen. Am 16. Oktober richteten sie folgende schriftliche Eingabe an den Rat, die in der Sitzung vom 18. d. M. zur Verlesung kam.

„Von Gott dem Allmechtigen wünschen wir den Herrn Burgermeistern vnd Rath, den Regenten vnd Obersten dieser Stadt Elbing alles gutts, gesunde zeitt vnd gluckliche wollfahrt. Aufstrungenlicher noth, vnd vmb Göttlicher eer willen thun wir die Herren demütiglich bitten, difs vnser einfeltig schreiben im besten vnd vnbeschwert zu uernehmen.

Nachdem wir negst vorgangenen Montag vor dem Erb. Raht erschienen vnd auff vnser bitlich anlangen ein solche bescheidt wieder all vnser gutt vertrauen empfangen haben, dafs vns in gantz Elbingschen gründen, so weit sich dieselben erstrecken, nit allein etwas für vnser armut zu mieten, zu kauffen vnd zu bewonen, sondern auch gastsweise zu herbrigen soll abgeschlagen sein: So erachten wir, dafs es die Herren nit aus ihnen selbs, sonder aufs anklage vnserer misgünstigen gethan haben, ja wir haben auch eine guete freudigkeit, dafs wir solches vmb keiner vbellthat willen, sonder von wegen vnser glaubens an Gott dulden müssen, bifs der Herr im Himmel vnser vnschuldts etwan mit der zeitt besser offenbahren möcht, dann wir ja nicht anders in lehr vnd leben suchen, dann allein Gott zu dienen, vnd nach seinem Euangelio zu wandlen, ob es schon die menschen hie nicht erkennen wöllen, so vorhoffen wir aber, dafs vns der Herr der gerechte Richter defs an jenem tage vor seiner h. englen zeugnis geben werde. Vnd wolte Gott, dafs vnser gantz thun vnd lassen den herren dieser Stadt alles bekandt were, wie fürsten, grafen vnd herren in Mähren, Böhmen, Osterreich vnd Vngern vnser treu vnd redligkeit bewust, vnd zu vielerley ihren Diensten mit grosser freundtlichkeit begehret wirt, So solten die herren nach vnserm bedüncken auch ein besser vertrauen vnd mehr gedult

---

dem || der grund fodert der hoffnüg || die inn euch ist. || 1 Pet. 3 || O. u. J. 288 gez. Bl. kl. 8°. In dem Exemplar der Stadtbibl. zu Breslau (8 K 1896) steht hinter den Anfangsbuchstaben des Namens auf dem Titelblatt von alter Hand geschrieben: „Von den Brüd'n So man dj Hutterischen neüt Aufgangg.“ Riedemann † 1. Dezbr. 1556: er hat „unter den mährischen Brüdern 27 Jahre gewirkt, davon aber 9 Jahre in Gefängnissen zu Gmunden, Nürnberg u. Marburg in Hess. zugebracht“. L. Keller in der Allg. deutsch. Biographie 28, 526/527.

vnd langmütikeit gegen vns haben können. Doch müssen wir solches einmahl Gott im himmel heimstellen, vnd wo wir dennoch den herren vnd den ihrigen in allem gutten mit vnser kleinheit dienstlich sein kunden, solten vnfs die herren gantz freymütig befinden, wie es auch vnser göttlicher beruef vermag.

Dafs aber jemandes aufs den Mennoniten sich bey königl. Burggraf hat mercken lassen, dafs sie weder von vnser lehr noch leben gar nicht halten, so solt es sich woll anderfs bey vielen erfinden, die mit vns woll brüderschafft hielten, so wir ihnen nurt der gemeinschafft halben vbersehen, vnd in kaufmanschafft, renten oder wucher, hoffart vnd ihrer vnordentlicher kinderzucht, die sie bey ihnen vnderhalten, nachgeben kondten.

Ist deswegen vnser freundliches bitten an die Herren, Erstlich dafs sie diesen weg nit für ein giftige lehr vnd schädliche verführung achten wollen, dann es der grundt Göttlicher warheit ist, zu welchem wir vnfs auch gar aus keinem furwitz, sonder mit ernstlichem erwegen vnd trieb vnserer hertzen in der furcht Gottes begeben haben: Zum andern auch dafs sie mit vns gedult vnd langmütigkeit gebrauchen wöllen, in ansehen, dafs Gott diese Stadt mit sonderlich herlichen religions freyheiten darumb begabet hatt, damit die einfaltigen frommen vnd gottsfürchtigen vnd umbs glaubens Christi willen verschmähten menschen vnder ihrer billichen regierung deroselben auch zu geniessen hetten, vnd Gott der Velgelter alles gutten den Regenten dieser Stadt desto lenger friedtliche vorwaltunge vnd glückhaftigen wollstandt vergünnen mochte, wie wir denn deswegen aller Obrigkeiten in vnserm gebett vor Gott traulich gedencken vnd dafs zu thun vns schuldig befinden. So erbieten wir vns auch in allem dem, wafs einer hohen Obrigkeit nach Gottes ordnung vnd landesgebrauch billich zugehört, wafs wir vnser gewissens halben thun können, mit allen treuen zu entrichten. Wollen desselben vns aller freundlichkeit zu den herren vortrösten, mit demütiger bitt, die herren wollen vns die herbrig nicht abschlagen, vnd sich mit vns wie mit andern frömbdingen verhalten vnd dis vnser begehren im besten erkennen. Hiemit die herren sambt ihrer gantzen regierung dem schutz defs allerhöchsten befehlende. Datum den 16. Octobris des 1604.

Der Herren Dienstwillige  
Brüder aufs Märhen.“

Die Abgesandten waren inzwischen in Danzig gewesen und erhielten nach ihrer Rückkehr am 28. Oktober 1604 die Antwort, dafs ihrem Verlangen nicht stattgegeben werden könnte. Sie hätten auferdem über ihre Herkunft keine Angaben gemacht und brächten die Güter der Stadt an sich. Dazu bemerkten sie,

sie hätten „kundschaft woll bringen können, wie man sie von ihnen begehret hatte; sie führten kein gutt hinaus, hätten mehr vnkosten darauff gewandt“. Bei dem Bescheide wollten sie sich beruhigen; nur bäten sie um eine Frist von drei bis vier Tagen, die ihnen auch eingeräumt wurde. Am 16. Mai 1605 wird in der Ratssitzung berichtet, dafs sich die Mährischen Brüder unter dem Schutz des polnischen Schatzmeisters in Wengeln niedergelassen, 9 Hufen Land gepachtet und bisher trotz des Einspruchs von seiten Elbings unbehelligt geblieben seien. Am 19. August 1605 und 16. Januar 1606 erhalten Vertreter der Gemeinde auf ihre Beschwerde gegen die Fremden in ihrer Nachbarschaft durch den Rat die Mitteilung über fernere erfolglose Schritte gegen die Niederlassung, obwohl die dortige polnische Behörde ihnen nicht freundlich gesinnt sei. Damit verschwinden sie aus den Elbinger Aufzeichnungen. Im Marienburger Kreise scheinen sie aber auch noch später als besondere Gemeinde bestanden zu haben. Abraham Hartwich<sup>1</sup> sagt, dafs man im Werder unter den Mennoniten zwei Richtungen unterscheide, die „Feinen“ oder „Flämischen“ und die „Groben“, „Friesen“ oder anders Benannten. Letztere verdammt alle anderen Sekten der Wiedertäufer, darunter auch die „Hütterischen“; „doch nehmen sie sie gerne an, wenn sie aus anderen Mennonitischen Gemeinen abgesetzt sind“; deshalb würden sie auch mit dem Namen „Dreckwagen“ bezeichnet. Die „Hütterischen“ sind ohne Zweifel die an ihren Stifter Jacob Huter erinnernden mährischen Brüder. In der Folgezeit sind sie jedenfalls in die Mennoniten aufgegangen.

---

1) Geographisch-historische Landes-Beschreibung derer dreyen im Pohnischen Preussen liegenden Werdere, als des Danziger- Elbinger vnd Marienburgischen. Koenigsberg 1722. S. 279. Der Verfasser war Prediger zu Bährenhof im Marienburgischen Werder. Die von ihm selbst geschriebene Vorrede ist vom Jahre 1719 datiert, das Werk selbst aber erst „nach dem Tode des Autoris aus dessen eigenhändigen Manuskripten herausgegeben.“